

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An den

24. Januar 2022

Verteiler IFF/FF im Rheinland

Team-BTHG

Verteiler Jugendämter/Sozialämter
der Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland

Tel 0221 809-4120
BTHG-Kinder@lvr.de

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Aktualisierung des Rundschreibens Nr. 41 / 1 / 2022

Auftrag 
Kindeswohl

Eingliederungshilfeleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt: Impfpflicht gilt grundsätzlich u.a. auch für „kombinierte“ Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 41 / 1 / 2022 hatte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) Sie jüngst darüber informiert, dass ab dem 16. März 2022 in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt.

In diesem Kontext hatten wir darauf hingewiesen, dass gegenwärtig noch zwischen den Landschaftsverbänden und dem auf Landesebene zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) abgestimmt werde, ob diese Impfpflicht auch für sogenannte „kombinierte“ Einrichtungen aus heilpädagogischen und Regel-Kindergärten gilt.

Mittlerweile liegt die entsprechende Rückmeldung des MAGS NRW vor, wonach auch die „kombinierten“ Kindertageseinrichtungen der Impfpflicht unterfallen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Konkret führt das MAGS NRW zur Klarstellung folgendes aus:

Die Impfverpflichtung aus § 20a IfSG richtet sich ausschließlich danach, ob eine Tätigkeit in einer in § 20a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtung erfolgt. Wer Träger der jeweiligen Leistung ist oder ob in der Einrichtung unterschiedliche Leistungen angeboten werden, ist von keiner Relevanz. Die Regelungen des § 20a IfSG gelten unabhängig von der konkreten Tätigkeit in der Einrichtung und es sollen nach der gesetzlichen Begründung (BT-Dr. 20/188) u. a. auch Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal umfasst sein, also auch solche Personen, die mit dem vulnerablen Personenkreis nicht originär und unmittelbar in Kontakt kommen. Erfasst sind daher auch Mitarbeitende in der Verwaltung oder in technischen oder IT-Diensten und in der Leitung/Geschäftsführung.

Etwas Anderes kann nur gelten, wenn im konkreten Einzelfall ein Kontakt zum vulnerablen Personenkreis, sowie anderen in der Einrichtung tätigen Personen, die ihrerseits einen direkten Kontakt zum vulnerablen Personenkreis haben, völlig ausgeschlossen werden kann. Das kann u. a. der Fall sein, wenn eine klare räumliche Abgrenzung (bspw. anderer Gebäudekomplex oder Gebäudeteil mit separatem Eingang) vorhanden ist.

Bei den kombinierten Kindertageseinrichtungen dürfte eine solche Trennung jedenfalls zwischen den (heil-)pädagogischen Fachkräften nicht vorliegen.

Im Ergebnis kann also unter den genannten Voraussetzungen auch für integrative/inklusive/kombinierte Kindertageseinrichtungen eine Impfpflicht bestehen.

Falls im Einzelfall Zweifel bestehen, ob das jeweilige Personal nach den vorgenannten Kriterien unter die Regelung des § 20a IfSG fällt, wird seitens des MAGS NRW darum gebeten, sich mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

Zudem bereitet das MAGS NRW zurzeit eine Übersicht mit FAQ vor, die häufig auftretende Fragen im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen mittelbaren Impfverpflichtung gemäß § 20a IfSG beantworten soll. Diese FAQ wird auf der Webseite des Ministeriums veröffentlicht werden. Über ein konkretes Veröffentlichungsdatum wurde keine Auskunft erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.

Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie